



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 8. Oktober 1996

19. Stück

64. Verordnung der Landesregierung vom 17. September 1996, mit der die Organisation der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen näher geregelt wird (Tiroler Landwirtschaftliche Schulorganisations-Verordnung)
65. Verordnung der Landesregierung vom 17. September 1996, mit der der Beginn und das Ende des Unterrichtsjahres der lehrgangsmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen festgesetzt werden (Tiroler Landwirtschaftliche Schulzeitverordnung)
66. Verordnung der Landesregierung vom 17. September 1996, mit der Lehrpläne für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erlassen werden (Tiroler Landwirtschaftliche Lehrplanverordnung)

64. Verordnung der Landesregierung vom 17. September 1996, mit der die Organisation der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen näher geregelt wird (Tiroler Landwirtschaftliche Schulorganisations-Verordnung)

Auf Grund der §§ 18 Abs. 1 und 23 Abs. 1 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1988, LGBl. Nr. 34, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/1995 wird verordnet:

§ 1

Organisation der Berufsschulen

Die Fachrichtungen, die Bezeichnungen, die Organisationsformen, die Anzahl der Schulstufen und das Unterrichtsausmaß der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen werden wie folgt festgesetzt:

a) Berufsschule der Fachrichtung Gartenbau
Bezeichnung: Landesberufsschule für Gartenbau

Organisationsform: lehrgangsmäßig

Schulstufen: drei

Unterrichtsausmaß: 1080 Unterrichtsstunden und zwar in jeder Schulstufe 360

b) Berufsschule der Fachrichtung Forstwirtschaft

Bezeichnung: Landesberufsschule für Forstwirtschaft

Organisationsform: lehrgangsmäßig

Schulstufen: drei

Unterrichtsausmaß: 1080 Unterrichtsstunden und zwar in jeder Schulstufe 360

§ 2

Organisation der Fachschulen

Die Fachrichtungen, die Bezeichnungen, die Organisationsformen, die Anzahl der Schulstufen und das Unterrichtsausmaß der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen werden wie folgt festgesetzt:

a) Dreistufige Fachschule der Fachrichtung Landwirtschaft

Bezeichnung: Landwirtschaftliche Fachschule

Organisationsform: ganzjährig

Schulstufen: drei

Unterrichtsausmaß: 3180 Unterrichtsstunden, und zwar in der ersten Schulstufe 1300, in der zweiten Schulstufe 1080 und in der dritten Schulstufe 800

b) Einstufige Fachschule der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft

Bezeichnung: Landwirtschaftliche Haushaltungsschule

Organisationsform: ganzjährig

Schulstufen: eine

Unterrichtsausmaß: 1400 Unterrichtsstunden

c) Zweistufige Fachschule der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft

Bezeichnung: Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule

Organisationsform: ganzjährig

Schulstufen: zwei

Unterrichtsausmaß: 2800 Unterrichtsstunden, und zwar in jeder Schulstufe 1400

d) Dreistufige Fachschule der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft

Bezeichnung: Fachschule für ländliche Hauswirtschaft

Organisationsform: ganzjährig

Schulstufen: drei

Unterrichtsausmaß: 3880 Unterrichtsstunden, und zwar in der ersten und zweiten Schulstufe jeweils 1400 und in der dritten Schulstufe 1080

e) Zweistufige Weiterführende Fachschule der Fachrichtung Landwirtschaft

Bezeichnung: Landwirtschaftliche Fachschule für Erwachsene

Organisationsform: ganzjährig

Schulstufen: zwei

Unterrichtsausmaß: 620 Unterrichtsstunden, und zwar in der ersten Schulstufe 260 und in der zweiten Schulstufe 360

f) Zweistufige Weiterführende Fachschule der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft

Bezeichnung: Hauswirtschaftliche Fachschule für Erwachsene

Organisationsform: ganzjährig

Schulstufen: zwei

Unterrichtsausmaß: 620 Unterrichtsstunden, und zwar in der ersten Schulstufe 260 und in der zweiten Schulstufe 360

g) Zweistufige Weiterführende Fachschule der Fachrichtung Forstwirtschaft

Bezeichnung: Forstwirtschaftliche Fachschule für Erwachsene

Organisationsform: ganzjährig

Schulstufen: zwei

Unterrichtsausmaß: 680 Unterrichtsstunden, und zwar in der ersten Schulstufe 320 und in der zweiten Schulstufe 360

h) Zweistufige Weiterführende Fachschule der Fachrichtung Gartenbau

Bezeichnung: Gartenbaufachschule für Erwachsene

Organisationsform: ganzjährig

Schulstufen: zwei

Unterrichtsausmaß: 920 Unterrichtsstunden, und zwar in der ersten Schulstufe 360 und in der zweiten Schulstufe 560

§ 3

Unterrichtsausmaß

Das in den §§ 1 und 2 jeweils festgesetzte Unterrichtsausmaß kann aus schulzeitlichen Gründen um höchstens 5 v. H. überschritten oder um höchstens 10 v. H. unterschritten werden.

den. Das Mindestunterrichtsausmaß nach den §§ 17 und 22 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1988 darf jedoch keinesfalls unterschritten werden.

§ 4

Selbständige Fachschulen

(1) Die dreistufigen Fachschulen der Fachrichtung Landwirtschaft an den Landwirtschaftlichen Landeslehranstalten Imst, Lienz, Rotholz und St. Johann i. T.-Weitau sind selbständige Fachschulen (Landwirtschaftliche Fachschulen Imst, Lienz, Rotholz und St. Johann i. T.-Weitau).

(2) Die einstufigen Fachschulen der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft an den Landwirtschaftlichen Landshaushaltungsschulen Breitenwang und Landeck-Perjen sind selbständige Fachschulen (Landwirtschaftliche Haushaltungsschulen Breitenwang und Landeck-Perjen).

§ 5

Angeschlossene Berufs- und Fachschulen

Den nachstehend angeführten selbständigen Landwirtschaftlichen Fachschulen werden folgende land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen angeschlossen:

a) der Landwirtschaftlichen Fachschule Imst:

die Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule Imst, die Fachschule der Ländlichen Hauswirtschaft Imst, die Landwirtschaftliche Fachschule für Erwachsene Imst und die Hauswirtschaftliche Fachschule für Erwachsene Imst;

b) der Landwirtschaftlichen Fachschule Lienz:

die Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule Lienz, die Fachschule der Ländlichen Hauswirtschaft Lienz, die Landwirtschaftliche Fachschule für Erwachsene Lienz und die Hauswirtschaftliche Fachschule für Erwachsene Lienz;

c) der Landwirtschaftlichen Fachschule Rotholz:

die Landesberufsschule für Forstwirtschaft Rotholz, die Landesberufsschule für Gartenbau Innsbruck-Reichenau, die Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule Rotholz, die Fachschule der Ländlichen Hauswirtschaft Rotholz, die Landwirtschaftliche Fachschule für Erwachsene Rotholz, die Hauswirtschaftliche Fachschule für Erwachsene Rotholz, die Forstwirtschaftliche Fachschule für Erwachsene Rotholz und die Gartenbaufachschule für Erwachsene Rotholz;

d) der Landwirtschaftlichen Fachschule St. Johann i. T.-Weitau:

die Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule St. Johann i. T.-Weitau, die Fachschule der Ländlichen Hauswirtschaft St. Johann i. T.-Weitau, die Landwirtschaftliche Fachschule für Erwachsene St. Johann i. T.-Weitau und die Hauswirtschaftliche Fachschule für Erwachsene St. Johann i. T.-Weitau.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tiroler Landwirtschaftliche Schulorganisations-Verordnung, LGBl. Nr. 26/1988, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 62/1993 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

65. Verordnung der Landesregierung vom 17. September 1996, mit der der Beginn und das Ende des Unterrichtsjahres der lehrgangsmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen festgesetzt werden (Tiroler Landwirtschaftliche Schulzeitverordnung)

Auf Grund des § 36 Abs. 3 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1988, LGBl. Nr. 34, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/1995 wird verordnet:

§ 1

Unterrichtsjahr

Der Beginn und das Ende des Unterrichtsjahres der nachstehend angeführten land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen werden wie folgt festgesetzt:

(1) Für die Berufsschule der Fachrichtung Gartenbau

a) für die erste Schulstufe mit dem Montag, der frühestens auf den 13. Jänner und spätestens auf den 19. Jänner fällt, bzw. mit dem Freitag, der frühestens auf den 21. März und spätestens auf den 27. März fällt;

b) für die zweite Schulstufe mit dem zweiten Montag im September bzw. mit dem Freitag, der frühestens auf den 14. November und spätestens auf den 20. November fällt;

c) für den ersten Teil der dritten Schulstufe mit dem Montag, der dem Ende des Unterrichtsjahres in der zweiten Schulstufe folgt, bzw. mit dem Freitag, der frühestens auf den 10. Jänner und spätestens auf den 16. Jänner fällt, und für den zweiten Teil der dritten Schul-

stufe mit dem Montag, der frühestens auf den 16. Juni und spätestens auf den 22. Juni fällt, bzw. mit dem Freitag, der frühestens auf den 4. Juli und spätestens auf den 10. Juli fällt.

(2) Für die Berufsschule der Fachrichtung Forstwirtschaft

a) für die erste Schulstufe mit dem Montag, der dem Ende des Unterrichtsjahres in der zweiten Schulstufe folgt, bzw. mit dem Freitag, der frühestens auf den 2. Februar und spätestens auf den 8. Februar fällt;

b) für die zweite Schulstufe mit dem Montag, der frühestens auf den 18. September und spätestens auf den 24. September fällt, bzw. mit dem Freitag, der frühestens auf den 17. November und spätestens auf den 23. November fällt;

c) für die dritte Schulstufe mit dem Montag, der dem Ende des Unterrichtsjahres in der ersten Schulstufe folgt, bzw. mit dem letzten Werktag im April.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tiroler Landwirtschaftliche Schulzeitverordnung, LGBl. Nr. 27/1988, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 12/1992 und 63/1993 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

66. Verordnung der Landesregierung vom 17. September 1996, mit der Lehrpläne für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erlassen werden (Tiroler Landwirtschaftliche Lehrplanverordnung)

Auf Grund der §§ 9 und 9a des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1988, LGBl. Nr. 34, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/1995 wird verordnet:

§ 1 Lehrpläne

(1) Für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen werden die im folgenden bezeichneten Lehrpläne und gemeinsamen Lehrplanbestimmungen erlassen:

- a) Gemeinsame Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen;
- b) Lehrplan der Landesberufsschule für Gartenbau;
- c) Lehrplan der Landesberufsschule für Forstwirtschaft.

(2) Für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen werden die im folgenden bezeichneten Lehrpläne und gemeinsamen Lehrplanbestimmungen erlassen:

- a) Gemeinsame Lehrplanbestimmungen für Fachschulen;
- b) Lehrplan der Landwirtschaftlichen Fachschule für Erwachsene;
- c) Lehrplan der Hauswirtschaftlichen Fachschule für Erwachsene;
- d) Lehrplan der Forstwirtschaftlichen Fachschule für Erwachsene.

(3) Die Lehrpläne werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung III c des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie an den Landwirtschaftlichen Landeslehranstalten Imst, Lienz, Rotholz und St. Johann i. T.-Weitau und den Landeshaushaltungsschulen Breitenwang und Landeck-Perjen verlautbart. Die Auflegung an der Schule hat durch den Schulleiter zu erfolgen.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landwirtschaftliche Lehrplanverordnung, LGBl. Nr. 41/1981, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 67/1993 mit Ausnahme der Lehrpläne für die Dreijährige Landwirtschaftliche Fachschule, die Landwirtschaftliche Haushaltungsschule, die Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule und die Fachschule der ländlichen Hauswirtschaft (§ 1 Z. 6 und 7 in Verbindung mit den Anlagen 6, 8 und 9) außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.